

Studienvertrag

Schicksalsanalytische Psychotherapie (Diplomstudium)

1. PERSONALIEN

Name.....

Vorname.....

Geburtsdatum.....

Adresse.....

PLZ.....Ort.....

.....

E-mail.....

Tel. :.....

2. VEREINBARTES STUDIUM

Ausbildung in Schicksalsanalytischer Psychotherapie (Diplomausbildung zum eidg. Fachtitel)

Studienbeginn:

3. RECHTE UND PFLICHTEN

Das Szondi-Institut verpflichtet sich, eine mindestens vierjährige Ausbildung in schicksalsanalytischer Psychotherapie durchzuführen, der mit einem eidgenössischen Fachtitel (Diplom) abgeschlossen werden kann. Die Ausbildung wurde vom Eidgenössischen Departement des Innern provisorisch akkreditiert und untersteht den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz).

Die/der Studierende verpflichtet sich zum kontinuierlichen Studium und zur Erfüllung der Anforderungen, die im Studienreglement und den ergänzenden Bestimmungen festgehalten sind.

Die Studierenden üben mittels der entsprechenden Strukturen des Instituts Mitwirkungsrechte aus.

4. AUSBILDUNGSKOSTEN/STUDIENGEBÜHREN

Die Gesamtkosten der Ausbildung betragen Fr. 54 225.— und umfassen die Studiengebühren des Instituts sowie die Kosten für Studienliteratur, Selbsterfahrung und Supervision.

Die Kosten der Ausbildung

werden sowohl im Ausbildungsprogramm als auch im Studienvertrag ausgewiesen und Online publiziert; sie belaufen sich auf folgende Positionen:

Lehrgang am Institut (Kontaktunterricht und Selbststudium)	Fr. 12'625.--
Aufnahmeverfahren	Fr. 360.--
Bücher inkl. Test-Set	Fr. 240.--
Prüfungsgebühren und Diplomierung	1 200.—
<hr/>	
Total	Fr. 14 425.—

*Die Kosten für 100 Stunden «Generische Weiterbildung» (Fr. 2 800.--) werden direkt von den Veranstaltern in Rechnung gestellt und laufen nicht über das Institut.

Weitere Kosten approximativ:

200 Einheiten Selbsterfahrung à 50 Min. (Fr. 120.--/h)	24 000.--
Supervision 50 Einheiten Einzel. à 50 Min. (Fr. 140.--/h)	7 000.—
Gruppensupervision 100 Einheiten à 90 Min.	6 000.—
Total «Weitere Kosten»:	37 000.—

Die «Weiteren Kosten» sind Orientierungs- und Mittelwerte auf welche das Institut keinen Einfluss hat. Insbesondere können die Kosten für die Selbsterfahrung erheblich schwanken.

Kosten total (mindestens):

Ausbildung am Institut	14 425.--
Weitere Kosten inkl. Selbsterfahrung	37 000.--
Generische Weiterbildung	2 800.—
<hr/>	
Total	54 225.--

Die Kosten werden sowohl im Studienvertrag festgehalten als auch Online veröffentlicht.

5. STRUKTUR DER AUSBILDUNG

Die Ausbildung umfasst die folgenden Teile:

- Wissen und Können (theoretisches und praktisches Fachwissen), bestehend aus
- 560 Kontakteinheiten (à 60' pro Einheit) am Institut
- zusätzlich 100 Kontakteinheiten generische Vorlesungen ergibt insgesamt 660 Kontakteinheiten
- zusätzliche Intensivwochen

- 1053 Stunden Selbststudium (davon 410 Stunden Verfassen der Diplomarbeit)
- Eigene psychotherapeutische Tätigkeit (mindestens 500 Einheiten) mindestens 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle
- Supervision (mindestens 150 Kontakteinheiten, davon mindestens 50 im Einzelsetting)
- Selbsterfahrung (mindestens 200 Stunden)
- 50 weitere Kontakteinheiten Supervision oder Selbsterfahrung (je nach Ausrichtung des Ausbildungsgangs)
- Klinisches Praktikum: mindestens 2 Jahre zu 100 % in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung
- Verfassen einer Diplomarbeit und deren Präsentation/Verteidigung

Obligatorisches Studienmaterial:

- a) Studienunterlagen zum Selbststudium zu einzelnen Kursen
- b) Bücher:
 - Szondi: Schicksalsanalyse
 - Szondi: Schicksalsanalytische Therapie
 - Szondi: Ich-Analyse
 - Jüttner, Borner, Seidl: Manual der schicksalsanalytischen Therapie
 - Jüttner, Kürsteiner: Zusammenfassungen der schicksalsanalytischen Therapie
 - Triebpathologie Band 1, A und B
 - Bürgi: Leopold Szondi

plus weitere sich aus dem aktuellen Studium ergebende Lektüre

Berechnung der Zeiteinheiten: «Wissen und Können»: eine Einheit = 60 Minuten

Supervision/Selbsterfahrung: eine Einheit = 50 Minuten; 90 Minuten im Gruppensetting

PRÄSENZ

Bei Abwesenheit infolge Krankheit, Unfall, Ferien, Militär-/Zivildienst oder beruflicher Belastung der/des Studierenden besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren. Bei mehrmonatiger unverschuldeter Abwesenheit kann die Studienleitung die Studiengebühr auf Antrag angemessen reduzieren oder die Weiterführung des Vertrages aussetzen bzw. auf Antrag des Studierenden auflösen.

Bei vorzeitiger Beendigung des Studiengangs durch eine Partei kommt Ziffer 6 zur Anwendung.

PROBEZEIT

Die ersten vier Kurse des ersten Moduls sind neben der Wissensvermittlung zugleich **Probezeit bis zur definitiven Aufnahme in den Ausbildungsgang.**

Die Probezeit ist unentgeltlich, falls sie zum Ausscheiden aus dem Studium führt.

Wer die Probezeit besteht, erhält darauf die Rechnung für das erste Modul.

Zahlungsbedingungen

Die Studiengebühren der Ausbildung am Institut sind zu Beginn eines Moduls (Fr. 760.--) zu bezahlen. Das Szondi-Institut verschickt die Rechnung auf Semesterbeginn; die Gebühr ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig (Verfalltag).

6. VORZEITIGE BEENDIGUNG DES STUDIENVERTRAGS DURCH EINE PARTEI

Widerruft die/der Studierende den Studienvertrag 14 Tage nach der Vertragsunterzeichnung vor Beginn des Studienganges, schuldet sie/er 20 % der fälligen Modulgebühr, sofern der Widerruf früher als 30 Tage vor Studienbeginn (Ziffer 2) eintrifft.

Die/der Studierende kann den Studienvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten mit eingeschriebenem Brief auf das Ende des in Bearbeitung stehenden Moduls kündigen.

Das Szondi-Institut behält sich das Recht vor, eine/einen Studierenden aus folgenden Gründen vom weiteren Studium auszuschliessen:

- bei anhaltender ungenügender Leistungsbereitschaft trotz Ermahnung durch den Studienbegleiter oder der Studienbegleiterin und der Studienleitung ;
- bei grobem disziplinarischem Fehlverhalten wie gravierende Verstösse gegen das Ordnungsreglement trotz Ermahnung durch die Studienleitung;
- wenn die fällige Modulgebühr trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt wird oder vereinbarte Abzahlungsraten nicht eingehalten werden.

Unter den genannten Voraussetzungen kann die Studienleitung den Studienvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende jedes Moduls kündigen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission der Stiftung Szondi-Institut erhoben werden. Ein Weiterzug der Beschwerde gegen Entscheide der Rekurskommission kann an den Stiftungsrat vorgenommen werden.

In allen Fällen der vorzeitigen Beendigung des Studienvertrags durch Kündigung bleibt die Studiengebühr bis zum Ende der Kündigungsfrist geschuldet.

7. BERUFS- UND STUDIENGEHEIMNIS

Die Studierenden sind an das Berufs- und Studiengeheimnis gebunden (Art. 321 StGB). Der Schweigepflicht unterstehen alle Informationen, die die Studierenden während des Studiums über Patientinnen/Patienten erhalten. Die Schweigepflicht ist auch nach Beendigung der Studien einzuhalten. Die/der Studierende unterzeichnet vor Beginn des Studiums eine entsprechende «Erklärung zur Schweigepflicht».

8. ETHISCHE RICHTLINIEN

Die/der Studierende anerkennt die vom Szondi-Institut ratifizierten ethischen Richtlinien/Standesregeln von ASP/Charta. Sie/er unterschreibt die «Standesregeln» vor Beginn des Studiums.

9. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Die Vertragsparteien anerkennen folgende Dokumente als integrierte Bestandteile des Studienvertrags:

Studienprogramm

Studienreglement

Reglement über Rekurse und Beschwerden («Rekursreglement»)

«Standesregeln ASP»

«Erklärung zur Schweigepflicht»

Ordnungsreglement

Diplomreglement

Die/der Studierende bestätigt mit der Vertragsunterzeichnung, dass sie/er die genannten Dokumente erhalten hat.

Das Szondi-Institut behält sich die Abänderung/Anpassung seiner Reglemente vor. Solche Änderungen müssen den Studierenden mitgeteilt werden. Sofern sich die Änderungen nicht in wesentlichen Belangen zuungunsten der/des Studierenden auswirken, gelten sie als anerkannt, wenn die/der Studierende nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Vorbehalte anbringt oder bei der Institutsleitung Beschwerde erhebt. Beschwerden gegen Reglementsänderungen können an den Stiftungsrat weitergezogen werden. Unterbleibt die Beschwerde, gilt dies als Zustimmung zur Reglementsänderung.

10. WIDERRUFSRECHT

Der Vertragsabschluss kann innerhalb von 14 Tagen durch eine der Vertragsparteien widerrufen werden, falls schwerwiegende Gründe eine Vertragserfüllung als schwierig oder unmöglich erscheinen lassen.

11. GERICHTSSTAND

Die Vertragsparteien vereinbaren als ausschliesslichen Gerichtsstand **Zürich**.

* * *

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Die/der Studierende:

Für das Szondi-Institut:

.....

.....

Vertragsbeilagen:

- Ausbildungsprogramm (direkt an den Vertrag angefügt)
- Studienreglement (direkt an den Vertrag angefügt)
- Ordnungsreglement (direkt an den Vertrag angefügt)

Separate Dokumente:

- Reglement der Bildungskommission
- Reglement des Evaluationsausschusses
- Rekurs- und Beschwerdereglement
- «Standesregeln ASP»
- «Erklärung zur Schweigepflicht»
- Diplomreglement
- Bestätigung der Einzel-Selbsterfahrung
- Formular Anerkennung Einzelselbsterfahrungstherapeut/in
- Bestätigung der Einzel-Supervision
- Bestätigung Klinische/s Praxisjahr/e
- Anforderung an Selbsterfahrung
- Anforderung an die Supervision und Informationen zur Supervision in Gruppen
- Anforderung an die klinischen Praxisjahr/e und an die eigene psychotherapeutische Tätigkeit



Ausbildungsprogramm 2018 in Schicksalsanalytischer Psychotherapie am Szondi-Institut in Zürich

Text vom 11.01.2018

Informationen zum Studium am Szondi-Institut

Aufnahmebedingungen

Voraussetzung für das Studium «Schicksalsanalytische Psychotherapie» ist ein Hochschulabschluss in klinischer Psychologie oder Medizin.

Die Zulassung zum Studium erfolgt durch die Bildungskommission des Instituts nach abklärenden Gesprächen mit dem Studienleiter und eines Mitglieds der Bildungskommission. Ferner werden ein ausführlicher Lebenslauf und eine Motivationserklärung verlangt.

Formell vollzieht sich die Aufnahme mit dem Abschluss eines Studienvertrags.

Eckdaten zur Ausbildung

Voraussetzung zum Studium der Psychotherapie

Hochschulabschluss (Lizenziat oder Master) mit klinischer Psychologie als Hauptfach.

Nachweis über hinreichende Lehrveranstaltungen in Psychopathologie bzw. ein Nebenfachabschluss in Psychopathologie oder bestätigte Lehrveranstaltungen im vergleichbaren Umfang (acht Semesterwochen während mindestens zwei Semestern) in Form von Veranstaltungen der Klinischen Psychologie mit Störungsbezug oder psychopathologisch orientierten Veranstaltungen.

Ausländische Abschlüsse werden durch die Psychologieberufekommission des Bundes überprüft.

Die Ausbildung umfasst die folgenden Teile:

- Wissen und Können (theoretisches und praktisches Fachwissen), bestehend aus
- 560 Kontakteinheiten (à 60' pro Einheit) am Institut
- zusätzlich 100 Kontakteinheiten generische Vorlesungen ergibt insgesamt 660 Kontakteinheiten
- zusätzliche Intensivwochen
- 1053 Stunden Selbststudium (davon 410 Stunden Verfassen der Diplomarbeit)
- Eigene psychotherapeutische Tätigkeit (mindestens 500 Einheiten) mindestens 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle
- Supervision (mindestens 150 Kontakteinheiten, davon mindestens 50 im Einzelsetting)

- Selbsterfahrung (mindestens 200 Stunden)
- 50 weitere Kontakteinheiten Supervision oder Selbsterfahrung (je nach Ausrichtung des Ausbildungsgangs)
- Klinisches Praktikum: mindestens 2 Jahre zu 100 % in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung
- Verfassen einer Diplomarbeit und deren Präsentation/Verteidigung

Obligatorisches Studienmaterial:

- c) Studienunterlagen zum Selbststudium zu einzelnen Kursen
- d) Bücher:
 - Szondi: Schicksalsanalyse
 - Szondi: Schicksalsanalytische Therapie
 - Szondi: Ich-Analyse
 - Jüttner, Borner, Seidl: Manual der schicksalsanalytischen Therapie
 - Jüttner, Kürsteiner: Zusammenfassungen der schicksalsanalytischen Therapie
 - Triebpathologie Band 1, A und B
 - Bürgi: Leopold Szondi

plus weitere sich aus dem aktuellen Studium ergebende Lektüre

Berechnung der Zeiteinheiten: «Wissen und Können»: eine Einheit = 60 Minuten

Supervision/Selbsterfahrung: eine Einheit = 50 Minuten; 90 Minuten im Gruppensetting

Ausbildungsprogramm

Modulgruppe A: Einführung und Grundlagen der analytischen Therapie

Modulgruppe B: Einführung in die schicksalsanalytische Therapie

Modulgruppe C: Krankheitslehre

Modulgruppe D: Schicksalsanalytisch-therapeutisches Arbeiten

Modulgruppe E: Weitere Therapiemethoden und Verfahren

Modulgruppe F: Abschluss der Arbeiten

Modulgruppe A: Einführungen und Grundlagen der analytischen Therapie

Modul 1: Einführung in die Schicksalsanalyse

Kurs 1.1: Der Schicksalsbegriff und die Schicksalsanalyse

Kurs 1.2: Das Triebssystem: Theorie, Struktur und Wirkung,

Kurs 1.3: Die vier Triebe

Kurs 1.4: Zwangs- und Freiheitsschicksal

Kurs 1.5: Szondi-Test I, Grundlagen

Kurs 1.6: Die biophysikalische Vernetzung der Schicksalsanalyse

- Soziobiologie
- Holismus
- Neurologie
- Phänomenologie
- Das morphogenetische Feld
- Die Lehre von den Gegensätzlichkeiten

Modul 2: Einführung in die Tiefenpsychologie

Kurs 2.1: Das Konzept des Unbewussten

Kurs 2.2: Die Trieblehre der Psychoanalyse

Kurs 2.3: Das Ich in der Tiefenpsychologie

Kurs 2.4: Die Neurosenkonzepte

Kurs 2.5: Sublimierung und Sozialisierung

Modul 3: Einführung in die Psychoanalyse

Kurs 3.1: Die Struktur ES-ICH-ÜBERICH

Kurs 3.2: Das persönliche Unbewusste, die Symptomatik

Kurs 3.3: Das Neurose-Konzept, die Verdrängungslehre

Kurs 3.4: Der Ödipus-Komplex

Kurs 3.5: Trieblehre: Weiterentwicklungen der psychoanalytischen Lehr

Modulgruppe B: Einführung in die schicksalsanalytische Therapie

Modul 4: Grundlagen schicksalsanalytischer Triebtheorie

Kurs 4.1: Selbst- und Arterhaltung, Sexualität und Aggressivität

Kurs 4.2: Die feinen und die groben Affekte, Gewissen, Ethik und Moral

Kurs 4.3: Das Ich I

Kurs 4.4: Das Ich II: Pontifex oppositorum und die Transzendenz

Kurs 4.5: Der Kain, das Böse: eine Funktion des Paroxysmaltriebes

Kurs 4.6: Kontakt und Kommunikation, Festhalten und Loslassen

Modul 5: Der Ich-Trieb

Kurs 5.1: Die vier Elementarfunktionen des Ichs: Introjektion k+ /Negation k-/Projektion p- /Inflation p+ /

Kurs 5.2: Das selbstorganisierende Ich

Kurs 5.3: Das arbiträre Ich

Kurs 5.4: Das Abwehr-Ich

Kurs 5.5: Zusammenfassung: Das Triebssystem organisierende Ich

Modul 6: Die Wahl als Kern der Schicksalsanalyse

Kurs 6.1: Das Konzept des Gentropismus

Kurs 6.2: Die Zwangswahl

Kurs 6.3: Die Freiheitwahl

Kurs 6.4: Die operotrope Wahl

Kurs 6.5: Die libidotrope Wahl

Modul 7: Szondi-Test und Diagnostik

Kurs 7.1: Das Wesen und Konstruktion des Szondi-Tests, Vorgehensweise

Kurs 7.2: Vordergrunddominanz - Hintergrundpotential

Kurs 7.3: Rand-Mitte-Spannung

Kurs 7.4: Mittelstruktur

Kurs 7.5: Verrechnungen

Modul 8: Traumarbeit

- Kurs 8.1: Der Traum als Manifestation des Unbewussten
- Kurs 8.2: Die Sprache der Träume, die Traumintention
- Kurs 8.3: Die Traumdeutung der Psychoanalyse
- Kurs 8.4: Traumverständnis nach C.G. Jung und Erich Fromm
- Kurs 8.5: Der Ahnentraum in der Schicksalsanalyse
- Kurs 8.6: Der prophetische und der transzendente Traum

Modulgruppe C: Krankheitslehre

Modul 9: Neurosen und Persönlichkeitsstörungen

- Kurs 9.1: Bindungsproblematik (C-Trieb) dissoziative Störung
- Kurs 9.2: Affektive Störungen
- Kurs 9.3: Zwangsneurose
- Kurs 9.4: Narzissmus
- Kurs 9.5: Akzeptationsneurose

Modul 10: Psychopathologie

- Kurs 10.1: Einführung in die Psychopathologie
- Kurs 10.2: AMDP-System und ICD-10
- Kurs 10.3: Ausgewählte Störungen
- Kurs 10.4: Probleme der Triage Psychiatrie/Psychotherapie
- Kurs 10.5: Schicksalsanalytische Syndromatik

Modulgruppe D: Schicksalsanalytisch-therapeutisches Arbeiten

Modul 11: Beziehung

- Kurs 11.1: Beziehungsobjekt-Theorie
- Kurs 11.2: Die Beziehung als Kontakttrieb in der Schicksalsanalyse
- Kurs 11.3: Die Beziehung zu mir
- Kurs 11.4: Die Beziehung zu dir
- Kurs 11.5: Die Beziehung als unbewusste Funktion

Modul 12: Schicksalsanalytische Therapiepraxis

- Kurs 12.1: Voruntersuchung, Erstkontakt
- Kurs 12.2: Einleitung der Analyse
- Kurs 12.3: Genosozioogramm und Testanalyse
- Kurs 12.4: Klärung und Positionierung der Ahnenansprüche
- Kurs 12.5: Aufarbeiten der Zwangswahl
- Kurs 12.6: Potentialanalyse der Selbstwahlmöglichkeiten

Kurs 12.7 Therapietechnische Details

- Übertragung und Gegenübertragung
- Gesprächsentwicklung
- Nähe und Distanz
- Interventionen
- Umgang mit Kritik

Modul 13: Focusing

- Kurs 13.1: Entstehung von Focusing
- Kurs 13.2: Das Wesentliche von Focusing
- Kurs 13.3: Voraussetzungen (Menschenbild, Philosophie)
- Kurs 13.4: Allgemeine Anwendungen (Beratung)
- Kurs 13.5: Focusing-orientierte Therapie
- Kurs 13.6: Focusing und Schicksalsanalyse (Integrierbarkeit)

Modulgruppe E: Weitere Therapiemethoden und Verfahren

Modul 14: Ausgewählte Therapieverfahren

- Kurs 14.1: Analytische Psychologie C.G. Jung
- Kurs 14.2: Verhaltenstherapie
- Kurs 14.3: Systemische Therapie
- Kurs 14.4: Klientenzentrierte Gesprächs- und Körperpsychotherapie
- Kurs 14.5: Schema-Therapie

Modul 15: Embodiment

- Kurs 15.1: Embodiment und Körperselbst
- Kurs 15.2: Erste einführende Übungen
- Kurs 15.3: Selbstorganisation, Übungen
- Kurs 15.4: Praktische Arbeiten 1
- Kurs 15.5: Praktische Arbeiten 2
- Kurs 15.6: Praktische Arbeiten 3, Resumé

Modulgruppe F: Abschluss der Ausbildung

Modus 16: Die eigene Praxis

- Kurs 16.1: Praxisgründung
- Kurs 16.2: Praxisführung
- Kurs 16.3: Behörden und Berichte
- Kurs 16.4: Vernetzung, Weiterbildung
- Kurs 16.5: Notfall
- Kurs 16.6: Allgemeine Administration

Modul 17: Operative Therapieerfahrung

- Kurs 17.1: Selbsterfahrung im Gruppensetting
- Kurs 17.2: Gruppenreflexion zum Einzelsetting: Isolation, Größenphantasien, Selbstwertproblematik
- Kurs 17.3: Gruppenreflexion zum Unbewussten
- Kurs 17.4: Gruppenarbeit mit Ahnenträumen
- Kurs 17.5: Fälle von operativer Intervention
- Kurs 17.6: Tracking von Freiheitswahlen

Modul 18: Diplomprüfung

Kurs 18.1: Diplomarbeit
 Kurs 18.2: Mündliche fachtheoretische Prüfung
 Kurs 18.3: Präsentation der Diplomarbeit
 Kurs 18.4: Darstellen schicksalsanalytischer Schwerpunkte des Diplomfalls
 Kurs 18.5: Auswertung des Szondi-Tests und eines Genosozioграмms
Modul 19: Evaluation Basisausbildung

19.1: Gespräch und Selbststudium
 19.2: Reflektieren des Wissenspotentials
 19.3: Zielführung der Kurse
 19.4: Bericht zur Selbstevaluation (Feedback-Paper)

Die Kosten der Ausbildung

werden sowohl im Ausbildungsprogramm als auch im Studienvertrag ausgewiesen und Online publiziert; sie belaufen sich auf folgende Positionen:

Lehrgang am Institut (Kontaktunterricht und Selbststudium)	Fr. 12'625.--
Aufnahmeverfahren	Fr. 360.--
Bücher inkl. Test-Set	Fr. 240.--
Prüfungsgebühren und Diplomierung	1 200.--
<hr/>	
Total	Fr. 14 425.--

*Die Kosten für 100 Stunden «Generische Weiterbildung» (Fr. 2 800.--) werden direkt von den Veranstaltern in Rechnung gestellt und laufen nicht über das Institut.

Weitere Kosten approximativ:

200 Einheiten Selbsterfahrung à 50 Min. (Fr. 120.--/h)	24 000.--
Supervision 50 Einheiten Einzel. à 50 Min. (Fr. 140.--/h)	7 000.--
Gruppensupervision 100 Einheiten à 90 Min.	6 000.--
<hr/>	
Total «Weitere Kosten»:	37 000.--

Die «Weiteren Kosten» sind Orientierungs- und Mittelwerte auf welche das Institut keinen Einfluss hat. Insbesondere können die Kosten für die Selbsterfahrung erheblich schwanken.

Kosten total (mindestens):

Ausbildung am Institut	14 425.--
Weitere Kosten inkl. Selbsterfahrung	37 000.--
Generische Weiterbildung	2 800.--
<hr/>	
Total	54 225.--

Die Kosten werden sowohl im Studienvertrag festgehalten als auch Online veröffentlicht.

Regelung von Absenzen

Bei Abwesenheit infolge Krankheit, Unfall, Ferien, Militär/Zivildienst/Zivilschutz oder beruflicher Belastung der/des Studierenden besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren. Bei mehrmonatiger unverschuldeter Abwesenheit kann die Studienleitung und die Studiengebühr auf Antrag angemessen reduzieren oder sistieren oder die Weiterführung des Vertrags aussetzen bzw. auf Antrag des/der Studierenden auflösen. (Art. 6 des Studienvertrags)

Regelung der Auflösung des Studienvertrags

Im Studienvertrag wird ausdrücklich festgehalten, dass sich das Institut vorbehält, nach dem ersten oder spätestens dem zweiten Semester das Studienverhältnis aufzulösen.

«1. Abbruch des Studiums durch die Studierenden:

Gründe:

- Fehlende finanzielle Mittel
- Berufliche Neuorientierung
- Neuorientierung in der therapeutischen Methode
- Das Studium entspricht nicht den Erwartungen
- Anderweitige unaufschiebbare Verpflichtungen.

Bei Abbruch des Studiums findet grundsätzlich keine Rückerstattung von Studiengebühren oder anderweitigen durch das Studium bedingten Kosten durch das Institut statt.

2. Auflösung des Studienvertrags durch das Institut:

Gründe für eine Auflösung sind

- mangelnde psychische Eignung
- fehlende charakterliche Eignung
- schwerwiegende Verstösse gegen das Ordnungsreglement
- Nichtbezahlung der Kurskosten
- Schädigung des Ansehens des Instituts.
-

Die Auflösung des Studienverhältnisses erfolgt ohne finanzielle Entschädigung.»

Anerkennung des Abschlussdiploms: Gemäss Psychologieberufe-Gesetz vom 1. April 2013

Methode der Wissensvermittlung

Die Wissensvermittlung des Lehrgangs erfolgt durch Selbststudium, Unterricht am Institut sowie durch den vom Institut organisierten Besuch von Lehrveranstaltungen und Seminaren von anderen Ausbildungsinstitutionen.

Abschluss des Lehrgangs

Nach Absolvierung des Studiums am Institut und den Besuchen von externen Lehrveranstaltungen und Seminaren sowie der Weiterbildung in «Generischer Psychotherapietheorie» wird ein **Ausweis** dafür ausgestellt. Daran anschliessend wird das **Diplom «Schicksalsanalytische/r Psychotherapeutin/Psychotherapeut»** beim Vorliegen einer Diplomarbeit, ferner des Nachweises von absolvierter Lehranalyse (Selbsterfahrung), von abgeschlossenem zweijährigem Praktikum und der vorgeschriebenen Supervision gemäss Art. 8 PsyG Absatz 3 und 4.

³ Die eidgenössischen Weiterbildungstitel werden von der Organisation erteilt, die für den entsprechenden akkreditierten Weiterbildungsgang verantwortlich ist.

⁴ Sie werden von je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der für die Weiterbildung verantwortlichen Organisation unterzeichnet.

erteilt.

Ausbildungsergänzung zu Vorlesungen und Seminaren:

5 Tage am Kongress 2020 der Internationalen Szondi-Gesellschaft in Bukarest mit Teilnahme an Workshops, Referaten und Präsentationen (Vorbereitung in Workshops im Institut)

1 Woche Selbst- und Sozialkompetenzerfahrung (Hüttenaufenthalt in den Bergen)

1 Intensivwoche «Produkte von Literatur und Kunst als psychischer Erlebensraum»

1 Intensivwoche «Embodiment und Körper selbst»

Möglichkeiten zur Studienfinanzierungshilfe:

Studiendarlehen

Stipendium

- Individuelle Finanzierungserleichterungen

Studienbegleitung: Betreuung durch persönliche Studienbegleiter oder -begleiterin

Die Studienleitung behält sich geringfügige Änderungen und Ergänzungen im Ausbildungsprogramm vor, die sich aus dem Akkreditierungsprozess zum Fachtitel «Schicksalsanalytische/r Psychotherapeut/in» ergeben können.

Kontakt:

Sekretariat Szondi-Institut:

Krähbühlstrasse 30, 8044 Zürich

E-Mail: info@szondi.ch, Tel. 044 252 46 55

Studienleiter:

Alois Altenweger

studienleitung@zapp.ch

Tel. 079 669 26 03



Studienreglement

Inhalt

1. Zulassungsbedingungen
2. Aufnahmeverfahren
3. Rahmenbedingungen des Studiums
4. Formale Bedingungen des Aufnahmeverfahrens
5. Kündigung des Studienvertrags, Studienunterbruch
6. Mitwirkungsrecht
7. 7. Rekursrecht
8. Testate
9. Lehranalyse/Selbsterfahrung
10. Wissen, Können, Supervision/Kontrolle
11. Praktikum
12. Vermittlung von Fällen
13. Studien- und Berufsgeheimnis
14. Ethische Richtlinien
15. Anerkennung der Ausbildung/Praxisbewilligung

1. Zulassungsbedingungen

Die Zulassungsbedingungen des Szondi-Instituts entsprechen den Bestimmungen des Psychologieberufegesetzes vom 15. März 2013, welches die Zulassung zur Weiterbildung und deren Dauer wie folgt regelt:

3. Kapitel: Weiterbildung zur Erlangung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels

1. Abschnitt: Ziele und Dauer

Art. 5 Ziele

¹ Die Weiterbildung erweitert und vertieft die in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und die soziale Kompetenz so, dass die Absolventinnen und Absolventen in den entsprechenden Fachgebieten der Psychologie eigenverantwortlich tätig werden können. Sie berücksichtigt fach- und tätigkeitsspezifische Aspekte und basiert auf den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Fachgebiet.

² Sie befähigt die Absolventinnen und Absolventen namentlich dazu, im entsprechenden Fachgebiet:

a.

aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, Methoden und Techniken einzusetzen;

b.

die berufliche Tätigkeit und ihre Folgewirkungen, namentlich aufgrund angemessener Kenntnisse über die spezifischen Bedingungen, fachlichen Grenzen und methodischen Fehlerquellen systematisch zu reflektieren;

c.

mit Berufskolleginnen und Berufskollegen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten sowie interdisziplinär zu kommunizieren und zu kooperieren;

d.

sich mit der eigenen Tätigkeit im jeweiligen gesellschaftlichen, rechtlichen und ethischen Kontext kritisch auseinanderzusetzen;

e.

die Problemlagen und die psychische Verfassung ihrer Klientinnen und Klienten und Patientinnen und Patienten richtig einzuschätzen und adäquate Massnahmen anzuwenden oder zu empfehlen

f.

bei der Beratung, Begleitung und Behandlung ihrer Klientinnen und Klienten sowie ihrer Patientinnen und Patienten die Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens einzubeziehen und die rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen;

g.

mit den zur Verfügung stehenden Mitteln wirtschaftlich umzugehen;

h.

auch in kritischen Situationen reflektiert und selbstständig zu handeln.

Art. 6 Dauer

¹ Die Weiterbildung dauert mindestens zwei und höchstens sechs Jahre.

² Bei Teilzeitweiterbildung wird die Dauer entsprechend verlängert.

³ Der Bundesrat bestimmt die Dauer der Weiterbildung für die einzelnen Weiterbildungstitel. Er kann statt der zeitlichen Dauer den Umfang der zu erbringenden Weiterbildungsleistung festlegen, namentlich die Anzahl Weiterbildungskreditpunkte.

2. Abschnitt: Zulassung, Anerkennung und Berufsbezeichnung

Art. 7 Zulassung

¹ Zu akkreditierten Weiterbildungsgängen wird zugelassen, wer einen nach diesem Gesetz anerkannten Ausbildungsabschluss in Psychologie besitzt.

² Wer einen akkreditierten Weiterbildungsgang in Psychotherapie absolvieren will, muss zudem während der Ausbildung eine genügende Studienleistung in klinischer Psychologie und Psychopathologie erbracht haben.

³ Die Zulassung darf nicht von der Zugehörigkeit zu einem Berufsverband abhängig gemacht werden.

⁴ **Es besteht kein Anspruch auf einen Weiterbildungsplatz.**

2. Aufnahmeverfahren zur Weiterbildung am Szondi-Institut

2.1 Studienberatung

Nach der Kontaktnahme mit dem Institut und der Überprüfung der Studienvoraussetzungen erfolgen explorative Gespräche mit dem Studienleiter/der Studienleiterin in dem die Dokumente zur Zulassungsqualifikation vom Interessenten/von der Interessentin vorgelegt sowie die persönliche Motivation und die persönlichen Perspektiven einer Ausbildung in Schicksalsanalytischer Psychotherapie geprüft werden. Diese Überprüfung umfasst ein **Abklärungs-, ein Sondierungs- und ein Orientierungsgespräch**. Dabei werden auch Anfragen zur Gewährung von Stipendien und anderen finanziellen Studienunterstützungen besprochen.

Im Sondierungsgespräch wird die charakterliche, neigungsmässige und intellektuelle Eignung des Interessenten, der Interessentin geprüft und mit den Resultaten des Szondi-Tests abgeglichen.

Im Orientierungsgespräch werden umfassend der Studiengang, die Studienverpflichtungen und die Studienkosten erläutert.

Insbesondere wird das Ordnungsreglement und dessen Konsequenzen erläutert.

Die Bildungskommission des Instituts entscheidet nach Vorliegen des Antrags der Studienleitung über die Aufnahme des Interessenten/der Interessentin. Der Entscheid kann nicht angefochten werden.

Ferner werden ein ausführlicher Lebenslauf und eine schriftliche Motivationserklärung sowie die Absolvierung des Szondi-Tests verlangt.

Das Institut kann die Zulassung vom Studium von einer Überprüfung der psychischen, emotionalen und kognitiven Voraussetzungen abhängig machen.

2.2 Anmeldung/Immatrikulation

Die Zulassung zum Studium erfolgt durch die Bildungskommission des Instituts nach den Gesprächen und der Eignungsabklärung entsprechend Absatz 2.1.

Formell vollzieht sich die Aufnahme nach Vorliegen der Zustimmung der Bildungskommission mit dem Abschluss eines Studienvertrags (in dreifacher Ausführung, unterschrieben von dem/der künftigen Studierenden und von zwei nach Handelsregister bevollmächtigten Funktionsträgern des Instituts) und

- der Aushändigung des Leitfadens
- des Studienreglements
- des Ordnungsreglements
- Rekurs- und Beschwerdereglements
- und des Testatheftes und der Legi zum Studium am Szondi-Institut.

Die weiteren Reglemente sind im Leitfaden enthalten. Das Studien-, das Ordnungs- und das Rekurs- und Beschwerdereglement werden zusammen mit dem Studienprogramm ausgehändigt.

2.3 Anmeldung bei Ausnahmeregelungen

Das Institut lässt in keinem Aspekt der Anmelde- und Ausbildungsbedingungen Ausnahmen zu.

2.4 Anmeldeunterlagen zur Dokumentation der Studienadministration des Instituts

- unterschriebener Studienvertrag
- Lebenslauf
- Zeugniskopien und Bestätigungen (Universitätsabschluss, weitere Ausbildungen, Praktika, Arbeit in sozialen Einrichtungen)
- Begründung der Studienwahl (alle Angaben werden vertraulich behandelt)
- Foto

Die Anmeldung ist mit der Bereitschaft verbunden einen Szondi-Test zu absolvieren, den der/die Studierende im späteren Verlauf des Studiums zu eigenen Studienzwecken benötigt.

2.5 Entscheidung

Das Szondi-Institut behält sich vor, eine Anmeldung allenfalls ohne Begründung abzulehnen. Gegen die Ablehnung kann nicht rekuriert werden.

2.6 Vertragsauflösung

Siehe Art. 6 des Studienvertrags

3. Rahmenbedingungen des Studiums

3.1 Formale Voraussetzungen zum Studium der Psychotherapie

Master-, Lizentiats- oder Diplomabschlüsse an Universitäten oder Fachhochschulen in Psychologie inkl. klinischer Psychologie (100 Stunden).

Ausländische Abschlüsse werden durch die Psychologieberufekommision des Bundes überprüft.

3.2 Strukturelle Gliederung des Ausbildungsangebots

Die Ausbildung umfasst die folgenden Teile:

- Wissen und Können (theoretisches und praktisches Fachwissen)
- Eigene psychotherapeutische Tätigkeit
- Supervision
- Selbsterfahrung und klinische Praxis
- Externe generische Weiterbildung in Psychotherapie (Allgemeinbildung) 100 Stunden
- Verfassen einer Diplomarbeit und deren Präsentation/Verteidigung

3.3 Obligatorisches Studienmaterial:

- e) Studienpaper zum Selbststudium zu jedem einzelnen Kurs
- f) Bücher:
 - Szondi: Schicksalsanalyse
 - Szondi: Schicksalsanalytische Therapie
 - Szondi: Ich-Analyse
 - Jüttner, Borner, Seidl: Manual der schicksalsanalytischen Therapie
 - Jüttner:: Zusammenfassungen der schicksalsanalytischen Therapie
 - Kürsteiner: Schwerpunkte
 - Triebpathologie Band 1, A und B
 - Bürgi: Leopold Szondi

-

4. Formale Bedingungen des Aufnahmeverfahrens

4.1 Abwicklung der Kontaktgespräche

An den Gesprächen mit Interessentinnen oder Interessenten nehmen immer zwei Mitglieder der Studienleitungs- und der Bildungskommission teil. Die Gespräche werden in geeigneter Form schriftlich oder mit Tonband protokolliert.

4.2 Probezeit

Die ersten vier Kurse des ersten Moduls sind neben der Wissensvermittlung zugleich Probezeit bis zur definitiven Aufnahme in den Ausbildungsgang.

Die Probezeit ist unentgeltlich.

Wer die Probezeit besteht, erhält darauf die Rechnung für das erste Modul.

4.3 Finanzielle Ansprüche

Ansprüche finanzieller Art bei Ablehnung des Studienanwärters durch diesen werden abgewiesen und sind nicht durchsetzbar.

Das Institut lehnt jegliche finanzielle Entschädigung für vorgebrachten finanzielle Einbusse aufgrund der der Probezeit erfolgten Abweisung vom Studium ab.

4.4 Kosten der Ausbildung gemäss Studienvertrag, Zahlungsmodalitäten

Zahlungsmodus

Die Zahlung geschieht ratenweise, pro Modul.

Rückerstattung

Bei mehrmonatiger, durch Krankheit oder Unfall verursachter Abwesenheit wird die Jahresgebühr teilweise, d.h. im Verhältnis zur Dauer der Abwesenheit erlassen. In diesen Fällen muss ein Gesuch um teilweise Rückerstattung an die Geschäftsleitung eingereicht werden. Für kürzere Unterbrüche (Unfall, Krankheit, Militär, Zivildienst usw.) werden keine Abzüge gewährt.

5. Kündigung des Studienvertrags, Studienunterbruch

5.1 Kündigung

Der/die Studierende kann den Studienvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten mit eingeschriebenem Brief auf das Ende des in Bearbeitung stehenden Moduls kündigen.

Erfolgt die Exmatrikulation zu einem späteren Zeitpunkt, sind die Gebühren für das folgende Unterrichtsjahr zu bezahlen.

Für Studienunterbrüche gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Exmatrikulation.

5.2 Vorzeitige Beendigung des Studienvertrags

Widerruft der/die bereits immatrikulierte Studierende den Studienvertrag 14 Tag nach Vertragsunterzeichnung vor Beginn des Studiengangs, schuldet er/sie 20 % der fälligen Modulgebühr, sofern der Widerruf früher als 30 Tage vor Studienbeginn eingeschrieben eintrifft.

Die/der Studierende kann den Studienvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten mit eingeschriebenem Brief auf das Ende des in Bearbeitung befindlichen Moduls kündigen.

Die/der Studierende kann den Studienvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten mit eingeschriebenem Brief auf das Ende des in Bearbeitung stehenden Moduls kündigen.

Das Szondi-Institut wiederum behält sich das Recht vor, einen Studierenden/eine Studierende aus folgenden Gründen vom weiteren Studium auszuschliessen:

- Wenn sich im Verlaufe der regelmässigen Assessments eine fehlende Eignung zur psychotherapeutischen Tätigkeit herausstellt;
- Bei anhaltender ungenügender Leistungsbereitschaft trotz Ermahnung durch den Studienbegleiter bzw. die Studienbegleiterin und/oder die Studienleitung;
- Bei grobem disziplinarischem Fehlverhalten und bei massiven Verstössen gegen das Ordnungsreglement wie das Ausüben von Mobbing sowie bei Verletzung von Anstand und Sitte;
- Bei bewusster Schädigung der Kreditwürdigkeit des Instituts, bei Ehrverletzung und Rufschädigung;
- Wenn die fällige Modulgebühr trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt wird oder vereinbarte Abzahlungsraten nicht eingehalten werden.

Der Antrag auf Ausschluss wird in der Studienkommission formuliert. Der Ausschluss wird mit einfacher Mehrheit des Stiftungsrats verfügt. Das Institut behält sich Klagen in Bezug auf den Ausgleich des angerichteten Schadens wie Ehrverletzung, Behinderung der Wissensvermittlung und Rufschädigung der Organe und Mitglieder des Instituts sowie des Lehrkörpers.

In allen Fällen der vorzeitigen Beendigung des Studienvertrags durch Kündigung bleibt die Studiengebühr bis zum Ende der laufenden Kündigungsfrist geschuldet.

Das Institut bestätigt auf Wunsch Exmatrikulierten den Besuch jener Lehrveranstaltungen, für welche ein Testat vorliegt.

6. Mitspracherecht

Die Studierenden können der Studienleitung eigene Vorschläge zum Lehrplan, zu den Lehrveranstaltungen und zu den Weiterbildnern unterbreiten.

Die Studierenden wählen eine Studierenden-Vertretung entsprechend dem Reglement des Studierendenrates.

Die Studierenden geben in Einzel- und Gruppenbesprechungen Beurteilungen zu Lehrmaterial, Studienbegleitung, administrative Betreuung und Studienleitung ab.

Die Besprechungen werden vierteljährlich von der Studienleitung einberufen. Eine Gruppe von Studierenden als Klasse definiert, kann sowohl ad hoc als auch vorangemeldet Besprechungen anberaumen und die Teilnahme von Verantwortlichen der Institutsleitung anfordern.

Ihre Aussagen werden von der Studienleitung bei der Lehrplangestaltung und der Wahl von DozentInnen möglichst mitberücksichtigt.

7. Rekursrecht

Gegen Entscheide einer Dozentin/eines Dozenten kann bei der Studienleitung Einsprache erhoben und rekurriert werden.

Gegen Entscheide der Studienleitung kann bei der Institutsleitung Einsprache erhoben und rekurriert werden.

Entscheide der Institutsleitung können mit einem Rekurs an die Rekurs- und Beschwerdekommision und weiterführend an den Stiftungsrat angefochten werden.

Die Einzelheiten sind im Reglement über Rekurse und Beschwerden geregelt. Das Reglement ist Bestandteil des Leitfadens für Studierende.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuches kann nicht rekurriert werden.

8. Testate

Die Studierenden am Szondi-Institut erhalten ein Testatheft. Damit können sie sich sowohl dem Institut als auch den Berufsverbänden und den kantonalen Gesundheitsdirektionen gegenüber über die von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen ausweisen.

Im Testatheft werden alle bearbeiteten Module, die besuchten Seminare und Falldarstellungen sowie die Zwischenprüfungen zu den Modulen eingetragen. Die Dozentin/der Dozent bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift den Unterrichtsbesuch sowie die Erfüllung der von ihr/ihm verlangten Anforderungen.

Der Nachweis des Unterrichtsbesuchs mittels des Testathefts ist eine Voraussetzung für den Erhalt des Diploms.

9. Lehranalyse

Die Lehranalyse bzw. Selbsterfahrung umfasst in der Regel mindestens 200 Stunden Couchbehandlung. Die Lehranalyse erfolgt bei einer/einem von der Schweizerischen Gesellschaft für Schicksalsanalytische Therapie (SGST) und vom Szondi-Institut anerkannten Lehranalytikerin/Lehranalytiker bzw. Selbsterfahrungstherapeuten (Liste im Sekretariat). Sie besteht in einer lege artis durchgeführten Analyse.

Über die Anerkennung von Lehranalysen bei anderen AnalytikerInnen entscheidet Studienleitung.

10. Wissen, Können, Supervision / Kontrolle

Wissen und Können: (theoretisches und praktisches Fachwissen),

Die entsprechenden Kontakteinheiten (Stunden) bestehend aus

- insgesamt 560 Kontakteinheiten am Institut
- zusätzlich 100 Kontakteinheiten generische Vorlesungen

belaufen sich auf insgesamt 660 Kontakteinheiten.

Dazu kommen 1053 Stunden Selbststudium, davon 410 h Zeitaufwand zum Verfassen der Diplomarbeit.

Eigene psychotherapeutische Tätigkeit:

Mindestens 500 Einheiten; darin enthalten mindestens 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle.

Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting

Selbsterfahrung: mindestens 200 Kontakteinheiten

Weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung:

mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Ausbildungsgangs

Klinische Praxis: mindestens 2 Jahre zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung.

Berechnung der Zeiteinheiten:

Wissen und Können: 1 Einheit = 60 Minuten

Supervision, Selbsterfahrung: 1 Einheit = 50 Minuten (Einzelsetting); 90 Minuten (Gruppensetting)

Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer des Gesamtstudiums entsprechend.

Selbsterfahrung/Kontrolle

Das Szondi-Institut und die Schweiz. Gesellschaft für Schicksalsanalytische Therapie führen eine Liste anerkannter Lehr- und KontrollanalytikerInnen/Selbsterfahrungstherapeuten und -therapeutinnen (LKA). Die Richtlinien der LKA sind integraler Bestandteil des Leitfadens. Über die ausnahmsweise Anerkennung einer Lehr- und Kontrollanalytikerin/eines Lehr- und Kontrollanalytikers entscheidet die Studienleitung.

Die Kontrollanalytikerin/der Kontrollanalytiker/Selbsterfahrungstherapeut/-therapeutin verfasst zuhause des Szondi-Instituts einen qualifizierenden Bericht, der den Lernprozess reflektiert und den ordentlichen Abschluss der Kontrolle in formaler und inhaltlicher Hinsicht bestätigt.

11. Praktikum

Die Studierenden absolvieren ein zweijähriges Praktikum in einer Institution der psychosozialen Versorgung gemäss den Vorschriften des Psychologieberufegesetzes. Studierende werden vom Institut erst dann aufgenommen, wenn die Gewähr besteht, dass Praxisstellen vorhanden sind.

12. Vermittlung von Fällen

Dem Szondi-Institut ist eine Therapievermittlungsstelle angegliedert, über welche die Studierenden mit Interessentinnen/Interessenten Kontakt aufnehmen können. Das Sekretariat erteilt genauere Informationen. Eine Verpflichtung des Szondi-Instituts zur Vermittlung von Klient/innen besteht nicht.

13. Studien- und Berufsgeheimnis

Die Studierenden und das Szondi-Institut verpflichten sich, die ihnen während des Studiums anvertrauten Daten über Klientinnen und Klienten und Angaben zu Therapieverläufen geheim zu halten und davon lediglich im Rahmen des Studienvertrags Gebrauch zu machen. Die Schweigepflicht ist auch nach Beendigung dieses Vertrags einzuhalten. Die Studierenden unterzeichnen bei der Immatrikulation die «Erklärung zur Schweigepflicht».

14. Ethnische Richtlinien

Die Studierenden anerkennen die vom Szondi-Institut ratifizierten ethischen Richtlinien der CHARTA der Weiterbildungsinstitutionen und der ASP. Bei der Immatrikulation unterschreiben sie deren „Standesregeln»

15. Anerkennung der Ausbildung / Praxisbewilligung

19.1 Die Praxisbewilligung erfolgt nach Erteilung des Fachtitels „Schicksalsanalytiker/e Psychotherapeut/in durch die jeweiligen kantonalen Gesundheitsbehörden.

Instituts- und Studienleitung

Zürich, 2017



Ordnungsreglement

Der erfolgreiche Studiengang setzt organisatorische Rahmenbedingungen voraus, die ein erfolgreiches Studieren ermöglichen. Dazu gehören neben der Wissensvermittlung, einer funktionierenden Administration und einer lerntechnisch genügenden Ausstattung einige Verhaltens- und Ordnungsregeln, um den Studierenden ein ungestörtes und effektives Lernen zu ermöglichen.

:

Allgemeines

Die Aus- und Weiterbildung in psychotherapeutischen Belangen entwickelt sich in einem Klima der gegenseitigen Wertschätzung. Dies bedingt persönliche Toleranz und Achtung gegenüber Mits Studierenden; Eigenschaften, die zu den Grundtugenden der therapeutischen Arbeit gehören.

Die Studierenden sind zu einem kollegialen, kooperativen von gegenseitigem Respekt getragenen Umgang unter sich angehalten.

Abwertende und/oder verunglimpfende Äusserungen zu Rasse, Religion, politischer Einstellung oder gegenüber einer ethnischen Minderheit oder bezogen auf ein körperliches Handicap werden im Wiederholungsfall mit dem Ausschluss vom Studium geahndet.

Art. 1 Disziplinarmaßnahmen

Gegenüber Studierenden können folgende Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden:

- 1) Mündliche Verwarnung
- 2) Schriftlicher Verweis
- 3) Androhung des Ausschlusses
- 4) Ausschluss vom Studium

Voraussetzungen

Eine Disziplinarmaßnahme kann angeordnet werden, wenn Studierende ihre Pflichten gegenüber dem Szondi-Institut verletzt haben oder ihre aus dem Studium herrührenden Verpflichtungen nicht oder nur mangelhaft erfüllen.

Ordnungsverstöße in Bezug auf Studium, Mitstudierende und Lehrkräfte

Dazu gehören insbesondere:

- a) Betrug bei Leistungsnachweisen, Praktika, Diplomarbeiten und Diplomprüfungen**
- b) Fälschung von Unterschriften bei Präsenzerfassungen wie Testaten, Anwesenheitsbestätigungen und dergleichen**
- c) Störungen der Lehrveranstaltungen**

Studierende, die den Unterricht stören, den Studienbetrieb beeinträchtigen, Lehrpersonen oder die Studienleitung verunglimpfen oder in einer anderen Art gegen die guten Sitten sowie gegen das Ordnungsreglement verstossen, können von der Lehrperson nach Ermahnung des Unterrichts verwiesen werden.

Die Lehrperson kann Anzeige an die Bildungskommission und Studienleitung erstatten.

d) Absenzen

Das Fernbleiben vom Unterricht sowie das Zuspätkommen und das vorzeitige Verlassen des Unterrichts gelten als Absenzen.

Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht vorher bewilligt oder spätestens innert vier Wochen ausreichend begründet wird. Bei Krankheit geschieht dies durch ein Arztzeugnis.

e) Sexuelle Belästigungen

f) Mobbing

Als Entschuldigungsgründe gelten:

Krankheit, Unfall, nicht vorhersehbare familiäre Ereignisse.

Ausserhalb des Einflussbereichs des Studierenden liegende Ereignisse wie Stau auf Autostrecken oder Zugverspätungen und behördliche Massnahmen, welche den Verkehr stark beeinflussen.

Militär-, ziviler Ersatzdienst, Zivildienst und Feuerwehrdienst.

Andere von der Studienleitung anerkannte besondere Umstände.

Zwei unentschuldigte Absenzen ziehen einen schriftlichen Verweis sowie die Androhung des Ausschlusses vom Studium nach sich.

e) Ungehöriges Verhalten gegenüber anderen Studierenden und den Dozenten/Dozentinnen

Kursgebühren

Die Semesterrechnung für die ordentlichen Kursgebühren werden anfangs Semester an die Studierenden versandt. Bei Nicht-Bezahlung der Kursgebühren innerhalb den gesetzten Fristen (30 Tage nach Rechnungsstellung) und bei zwei Mahnungen kann durch den Stiftungsrat der Ausschluss vom Studium verfügt werden.

Grundsatz

Der oder die Fehlbare ist vor der Verfügung einer Massnahme anzuhören.

Zuständigkeiten

1. Die Dozierenden können bei Bagatellfällen gegenüber Studierenden mündliche Verwarnungen aussprechen. Sie haben darüber eine interne Aktennotiz zuhanden der Schulleitung zu verfassen.
2. Schriftliche Verweise und die Androhung des Ausschlusses werden von der Studienleitung verfügt.
3. Der Ausschluss vom Studium wird vom Stiftungsrat verfügt.

Art. 2. Leistungskontrolle und Prüfungen

Jedes Semester oder die Absolvierung von 6 Lektionen im Fernkurs werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Das Bestehen dieser Prüfung ist die Voraussetzung zum Weiterstudium. Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Prüfungen finden in der Regel an Szondi-Institut statt.

Die Lehrenden sind gehalten, durch stichprobenartige Zwischenprüfungen den Leistungsstand in einem bestimmten Fach festzustellen.

Prüfungsarbeiten die nicht termingerecht eingereicht werden, werden von der Studienleitung nach einer Mahnung und einer Nachfrist nicht mehr akzeptiert. Es wird ein neuer Prüftermin festgelegt. Wird diese Folgeprüfung nicht ordnungsgemäss abgelegt, kann der Stiftungsrat den Ausschluss vom Studium verfügen.

Art. 3 Beschwerde und Rekurse

Beschwerden und Rekurse werden bei der Studienleitung eingereicht. Richtet sich eine Beschwerde oder ein Rekurs gegen die Studienleitung selbst, sind diese an die **Bildungskommission** zu richten.

Rekurse gegen Entscheidungen des Studienleiters, der Studienkommission und der Bildungskommission sind an die **Beschwerde- und Rekurskommission des Instituts** zu richten.

Entscheidungen der Rekurs- und Beschwerdekommision können an den Stiftungsrat weitergezogen werden. Dessen Entscheide können nur noch auf zivilrechtlichem Wege angefochten werden.

Im Falle von Beschwerden und Rekursen im Bereich der Ausbildung «Schicksalsanalytische Psychotherapie» können diese an die Kommission für Qualitätssicherung der Charta der Weiterbildungsinstitutionen weitergezogen werden. Deren Entscheide können auf zivilrechtlichem Weg angefochten werden.

Im Falle von Beschwerden und Rekurse zu anderen Weiterbildungsangeboten des Instituts ist die Charta nicht zuständig.

Bei Sanktionen auf Grund des Ordnungsreglements ist jede Entschädigung und/oder Haftungsforderung ausgeschlossen, sofern eine Entschädigung nicht Bestandteil des Entscheides ist.

Ein Missbrauch der im Leitfaden vermittelten Informationen wird auf dem Rechtswege geahndet und kann zum Ausschluss vom Studium führen.

Durch den Stiftungsrat beschlossen am 17. Juni 2015